

## **Geschäftsordnung für die Graduate School of Social Sciences (G3S) an der Philosophisch-Historischen Fakultät an der Universität Basel**

Von der Fakultät genehmigt am 28.05.2015; geändert am 01.12.2016

### **I. Grundlagen**

§ 1. Die Geschäftsordnung für das Doktoratsprogramm G3S regelt die Organisation des Doktoratsprogramms, die Zuständigkeiten innerhalb des Programms sowie die Finanzplanung und die Mittelverwendung des Doktoratsprogramms.

§ 2. Das Doktoratsprogramm G3S ist eine strukturierte Doktoratsausbildung im Bereich Gesellschaftswissenschaften (Social Sciences) an der Universität Basel. Es bietet ein an der aktuellen Forschung orientiertes Ausbildungsprogramm.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Doktoratsprogramms verpflichten sich zum Besuch von Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 18 Kreditpunkten, wobei der Kreditpunkterwerb der Mitglieder in der individuellen Doktoratsvereinbarung geregelt wird und mindestens

a) 6-8 Kreditpunkte im Bereich „Methoden und Theorien der Sozialwissenschaften“

b) 3-6 Kreditpunkte im „Fächerübergreifenden Bereich“ und

c) 3-6 Kreditpunkte aus dem fachlichen Angebot der beteiligten Disziplinen umfassen soll.

<sup>3</sup> Über die Zuordnung der Veranstaltungen und äquivalenter Leistungen zu den drei Bereichen entscheidet das Leitungsgremium.

§ 3. Die Aufnahme in das Doktoratsprogramm erfolgt auf Antrag und jederzeit.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Aufnahme ist ein qualifiziertes Dissertationsvorhaben an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel, das von einer/einem Dozierenden des Departements Gesellschaftswissenschaften als Erst- oder Zweitbetreuer/in begleitet wird.

<sup>3</sup> Doktorierende aus benachbarten Disziplinen können auf ein begründetes Gesuch hin ebenfalls Mitglieder werden, sofern ihre Dissertation einen ausgeprägt sozial- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fokus hat.

<sup>4</sup> Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm erfolgt auf begründeten Antrag beim Leitungsgremium, das darüber entscheidet.

### *Ziele*

§ 4. Die Ziele des Doktoratsprogramms sind:

1. fachliche, überfachliche, theoretische und methodische Ausbildung der Doktorierenden in Hinblick auf ihre wissenschaftliche und berufliche Qualifikation;
2. Gewährleistung einer optimalen Betreuung der Doktorierenden durch verschiedene Ansprechpersonen;
3. Stärkung der Peer-Group der Doktorierenden durch interne und externe Vernetzung;
4. zielorientierte Laufbahnförderung;
5. zur Profilierung des Departements in den Bereichen Grundlagenforschung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, öffentliche Aufklärung und Entwicklung problemorientierter Lösungskompetenzen beizutragen.

### *Zuordnung*

# UNIVERSITÄT BASEL

§ 5. Das Doktoratsprogramm G3S ist administrativ dem Departement Gesellschaftswissenschaften und der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel zugeordnet.

## II. Organisation

§ 6. Das Doktoratsprogramm G3S bildet die Dachstruktur der Doktorausbildung im Bereich der Gesellschaftswissenschaften (Social Sciences).

<sup>2</sup> Innerhalb der G3S gibt es Teilprogramme, deren Mitglieder notwendig auch G3S-Mitglieder sind, soweit sie an der Phil.-Hist. Fakultät der Universität Basel zum Doktorat eingeschrieben sind:

1. Graduiertenkolleg Gender Studies;
2. SUK-Doktoratskooperation Islamwissenschaft (MUBIT);
3. SUK-Doktoratsprogramm Religionswissenschaft;
4. SUK-Programm „Transformationsprozesse in Europäischen Gesellschaften/ Kulturelle Signaturen des Gesellschaftlichen Wandels“.

<sup>3</sup> Davon zu unterscheiden sind Kooperationen von Teilen des Departements Gesellschaftswissenschaften mit inner- und ausseruniversitären Partnerinstitutionen, deren Mitglieder notwendig auch G3S-Mitglieder sind, wenn sie an der Phil.-Hist. Fakultät der Universität Basel zum Doktorat eingeschrieben sind. Mitglieder eines Teilprogramms, die an einer anderen Fakultät oder Institution zum Doktorat eingeschrieben sind, haben das Recht, sich bei der G3S um eine Mitgliedschaft zu bewerben; zum Zeitpunkt der Gründung der G3S sind diese:

1. Centre for African Studies Basel;
2. International Graduate School North-South.

§ 7. Das Doktoratsprogramm G3S verfügt über ein Leitungsgremium und eine Koordinationsstelle.

### *Leitung*

§ 8. Das Leitungsgremium des Doktoratsprogramms G3S besteht aus 6 Mitgliedern. Mitglieder des Leitungsgremiums sind der/die jeweilige Vorsteher/in des Departements Gesellschaftswissenschaften, zwei weitere Mitglieder der Gruppierung I oder II, davon höchstens eine Person aus Gruppierung II, sowie ein promoviertes Mitglied der Gruppierung III. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator, sowie ein/eine Vertreter/-in der Doktorierenden sind weitere Mitglieder des Leitungsgremiums.

<sup>2</sup> Die zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums werden alle 2 Jahre von der Departementsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vertreter/-innen der Doktorierenden werden durch geheime Wahl von den Doktorierenden der G3S für jeweils ein Jahr gewählt.

<sup>3</sup> Aus den Mitgliedern der Gruppierung I des Leitungsgremiums bestimmt die Departementsversammlung den/die Vorsitzende/n.

<sup>4</sup> Das Leitungsgremium wird von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>5</sup> Der/die Geschäftsführer/in des Departements nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Leitungsgremiums teil.

<sup>6</sup> Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden wenn möglich einstimmig gefasst, andernfalls gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern alle Mitglieder des Leitungsgremiums antworten.

<sup>7</sup> Zu den Aufgaben des Leitungsgremiums gehören

1. Strategische Planung der Aktivitäten der G3S;
2. Auswahl der Koordinatorin bzw. des Koordinators;
3. Planung (des Curriculums und) der einzelnen Veranstaltungen;

# UNIVERSITÄT BASEL

4. Überprüfung der im Curriculum festgelegten Vorgaben für die Anmeldung zum Doktoratsexamen;
5. Festlegung von Leitthemen;
6. Aufnahme von Doktorierenden ins Programm gemäss definierten und publizierten Kriterien;
7. öffentliche Ausschreibung der an das Doktoratsprogramm gekoppelten Stipendien;
8. Nominierung von Stipendiatinnen und Stipendiaten im Doktoratsprogramm;
9. Verabschiedung des Jahresbudgets;
10. Reporting und Evaluation.

<sup>8</sup> Das Leitungsgremium ist für alle Geschäfte des Doktoratsprogramms zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

## *Koordinationsstelle*

§ 9. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Doktoratsprogramms ist der/dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums unterstellt. Sie/Er hat die operative Führung des Doktoratsprogramms inne und ist insbesondere für die Unterstützung des Leitungsgremiums in folgenden Aufgaben zuständig:

1. Administration der G3S;
2. Kontakt- und Anlaufstelle: Kommunikation mit Trägern, Mitgliedern, universitären Gremien; und nationalen und internationalen Kooperationspartnern;
3. Vertretung der G3S in Ausschüssen der Fakultät und des Rektorats;
4. Kooperationen mit anderen Programmen / Institutionen;
5. Konzeptionelle und organisatorische Unterstützung von Aktivitäten und Veranstaltungen;
6. Budgetierung und Finanzverwaltung;
7. Erhebung von Kennzahlen und Leistungsdaten im Hinblick auf Reporting und Evaluation;
8. akademische und finanzielle Berichterstattung;
9. Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Website;
10. formale Prüfung von Anträgen, Gesuchen und Dossiers;
11. Abstimmung der administrativen Vorgänge der G3S mit den Verantwortlichen des Departements Gesellschaftswissenschaften;
12. Beratung der Doktorierenden bei der Drittmittelakquisition.

## *Finanzen*

§ 10. Das Doktoratsprogramm finanziert sich aus Mitteln der Universität gemäss Rektoratsbeschluss Nr. 12.12.212 vom 21.12.2012 und aus Drittmitteln.

## *Qualitätssicherung*

§ 11. Voraussetzung für eine Verlängerung ist eine erfolgreiche Evaluation und ein entsprechender Rektoratsbeschluss.

<sup>2</sup> Das Leitungsgremium erstattet dem Forschungsdekanat und der Doktoratskommission spätestens ein Jahr vor Ablauf des Programms Bericht über seine Tätigkeit gemäss Merkblatt zur Evaluation von Doktoratsprogrammen.

<sup>3</sup> Das Rektorat beschliesst auf Antrag der Fakultät bzw. der Fakultäten über die Fortführung des Doktoratsprogramms.

## **III. Schlussbestimmungen**

### *Wirksamkeit*

§ 12. Diese Geschäftsordnung tritt auf Antrag des Leitungsgremiums nach Genehmigung des Doktoratsprogramms durch die Fakultät in Kraft.